

# **Brazilian Jiu-Jitsu Bund Deutschland e.V.**



## **Spesen- und Honorarordnung**

Stand: 22.11.2014

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Erstattet werden.....</b>	<b>3</b>
2.1	Reisekosten .....	3
2.2	Übernachungskosten .....	4
2.3	Fahrtkosten .....	4
2.4	Kleidergeld.....	5
2.5	Verwaltungskosten .....	5
2.6	Honorare.....	6
<b>3.</b>	<b>Sonstiges .....</b>	<b>7</b>
3.1	Vorlage der Abrechnungen .....	7
3.2	Versteuerung .....	7
3.3	Ausnahmen .....	7
<b>4.</b>	<b>Schlussbestimmung.....</b>	<b>7</b>

## 1. Allgemeines

Die Spesen-/Honorarordnung regelt die Zahlungen / den Ersatz von Reise- / Verwaltungskosten und Honorare im Bereich des BJJBD. Die Auszahlungen erfolgen nur gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Vordrucks durch den Schatzmeister des BJJBD oder einen Beauftragten. Erstattet werden grundsätzlich nur tatsächlich entstandene Aufwendungen.

## 2. Erstattet werden

### 2.1 Reisekosten

#### 2.1.1 Tagegelder

Tagegelder werden nach untenstehender Tabelle gezahlt. Zur Abrechnung ist zwischen Eintages- und Mehrtagesreisen zu unterscheiden.

Bei Mehrtagesreisen muss zwischen dem An- und Abreisetag noch mindestens 1 kompletter Tag (Zwischentag) liegen.

Wird bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen Verpflegung oder Teilverpflegung gewährt, so ist das Tagegeld zu kürzen.

#### a) Tagegeld

<b>Abwesenheitsdauer</b>	<b>ab 24 Std.</b>	<b>mind. 14 Std. aber weniger als 24</b>	<b>mind. 8 Std. aber weniger als 14</b>
ohne Verpflegung	24,00 €	12,00 €	6,00 €
mit Frühstück	19,20 €	7,20 €	1,20 €
mit Mittag- oder Abendessen	14,40 €	2,40 €	0,00 €
mit Frühstück und Mittagessen	9,60 €	0,00 €	0,00 €
mit Mittag- und Abendessen	4,80 €	0,00 €	0,00 €
mit voller Verpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €

#### b) Zwischentagegeld

	<b>Von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr</b>
ohne Verpflegung	24,00 €
mit Frühstück	19,20 €
mit Mittag- oder Abendessen	14,40 €
mit Frühstück und Mittagessen	9,60 €
mit Mittag- und Abendessen	4,80 €
mit voller Verpflegung	0,00 €

#### c) Eintages- / Mehrtagesreisen

Die jeweils gültigen Vorschriften sind verbindlich.

#### d) Dienstreisebegriff

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

Bei mehrtägigen Reisen zählt für den Antrittstag die Zeit vom Reisebeginn bis 24:00 Uhr; für den Rückreisetag die Zeit von 0:00 Uhr bis zum Ende der Reise.

Wenn sich eine Dienstreise über zwei Kalendertage erstreckt, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird sie so angesehen, als hätte sie nur an einem Kalendertag stattgefunden (eintägige Dienstreise); die auf die beiden Tage entfallenden Reisezeiten sind zusammenzurechnen.

## 2.2 **Übernachungskosten**

Übernachungskosten werden entweder pauschal mit 20,-€ (BMI 20,00 €) pro Nacht erstattet oder gemäß vorgelegter Rechnung, wobei nach Abzug der Kosten für das Frühstück der 1,5-fache Pauschalsatz (€ 30,00) nicht überschritten werden soll. Ausnahmefälle sind zu begründen.

## 2.3 **Fahrtkosten**

### 2.3.1 Bahn

Bei Fahrten mit der Bahn bis 399 km einfache Strecke werden die Kosten für die Benutzung der 2. Klasse erstattet. Ab 400 km einfache Strecke können die Kosten für die 1. Klasse erstattet werden (jedoch nur nach Rücksprache und Genehmigung). Ab 6 Stunden Fahrt nach 21.00 Uhr kann Schlaf- oder Liegewagen benutzt werden, jedoch nur 2. Klasse, Sondertarife sind auszunutzen.

Bei Vielfahrern wird, wenn sich über das Jahr gesehen dadurch eine Ersparnis für den BJJB ergibt, die Bahncard erstattet.

Zur Abrechnung ist der Fahrschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

### 2.3.2 Flugreisen

Mit Genehmigung des zuständigen Präsidiums- / Vorstandsmitgliedes, ist Flugzeugbenutzung gestattet. Hier ist zu beachten, dass die Flugzeugbenutzung unter Ausnutzung von Sondertarifen zu einer wesentlichen Zeitersparnis führen muss und die Kosten des Fluges außerdem nicht mehr als 20% derjenigen Kosten betragen dürfen, die sich unter Berücksichtigung ersparter Tagegelder, Übernachtungskosten und fiktiver Bahnkosten ergäben.

Zur Abrechnung ist der Flugschein bzw. die Rechnung vorzulegen.

### 2.3.3 Pkw-Benutzung

Mit Genehmigung des zuständigen Vorstands- / Präsidiumsmitgliedes, werden bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenem Pkw, dessen Kosten der Dienstreisende trägt, Kosten bis zu einer einfachen Entfernung von 300 km mit dem nach den steuerlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kilometersatz für Dienstreisen erstattet (derzeit 0,30 € pro km), darüber hinaus gehende km mit dem jeweils gültigen BMI-Satz (derzeit 0,20 € pro km). Für die Benutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten, so genannten Sponsorenfahrzeuges, wird ein Kilometergeld von 0,10 € gezahlt, soweit der Dienstreisende die Betriebskosten trägt. Der Satz von derzeit 0,30 € pro km erhöht sich (ohne Kilometerbegrenzung) bei Mitnahme jeder weiteren spesenberechtigten Person um 0,02 € (max. bis 0,36 €).

Ab einer einfachen Entfernung von ca. 300 km ist zu prüfen, ob nicht die Kosten für einen Miet-Pkw (bis Gruppe E bei Interrent / Europcar, bzw. Gruppe D bei Sixt, bzw. vergleichbare örtliche Anbieter) zuzüglich Treibstoffkosten, unter den o. a. Sätzen liegen; in diesem Fall werden diese Kosten unter Vorlage der Quittung ersetzt.

Bei Benutzung eines Miet-Pkw durch mehrere spesenberechtigte Personen ist die nächsthöhere Preisklasse möglich. Sind die Kosten für die Benutzung eines Miet-Pkw niedriger als die Kosten bei Benutzung eines eigenen Pkw, sind höchstens diese abrechenbar.

#### Benutzung eines Motorrades / -rollers

Bei Benutzung eines Motorrades / -rollers werden die Kosten (ohne Kilometerbegrenzung) mit dem nach den steuerlichen Vorschriften gültigen Kilometersatz für Dienstreisen erstattet (derzeit 0,13 € pro km).

## 2.4 **Kleidergeld**

Vom BJJBD eingesetzte Kampfrichter erhalten bei Einhalten der Kleiderordnung ein Kleidergeld in Höhe von 5,00 € je Einsatztag, sollte die Ausrüstung nicht vom BJJBD zur Verfügung gestellt werden.

### 2.4.1 Pauschale bei Deutschen Meisterschaften

Bei den Deutschen Meisterschaften der Männer und Frauen erhält der Kampfrichter zuzüglich zu den Fahrkosten lt. 2.3 für den Anreisetag einen Pauschalbetrag in Höhe von € 15,00 und pro Wettkampftag € 20,00. Diese Pauschale beinhaltet Kleider- und Tagegeld.

Dies gilt auch für die Bundeskampfrichterkommission und für eingesetzte KR-Beobachter.

## 2.5 **Verwaltungskosten**

### 2.5.1 Telefon/Fax

Die dienstlich geführten Gespräche sind aufzulisten und werden mit € 0,06 je Einheit ersetzt, keine Erstattung der Grundgebühr.

Unter Vorlage der Telefonrechnung können abweichend hiervon 40 % des Gebühren-gesamtbetrages (Grund- und Gesprächsgebühren) erstattet werden.

### 2.5.2 Porto

Vorlage des Portobeleges und Vermerk der Anzahl und des Grundes der versandten Schreiben hierauf.

### 2.5.3 andere Auslagen

#### a) Bürobedarf

Briefpapier, Umschläge usw. gegen Vorlage der Rechnung, gegebenenfalls vorhandene BJJB-Materialien verwenden (zu beziehen über die BJJB-Geschäftsstelle).

#### b) Bewirtungskosten

Vorlage der Rechnung und Ausfüllung des Bewirtungsvordruckes (i. d. R. auf der Rückseite).

#### c) Geschenke

Nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand und Vorlage der Rechnung mit Angabe des Namens des Beschenkten sowie des Grundes. Der Wert des Geschenkes darf € 40,00 pro Jahr und beschenkter Person nicht übersteigen.

## 2.6 Honorare

### 2.6.1 Lehrgänge

Zusätzlich zu den vorstehenden Reisekosten können Honorare bis zu folgender Höhe gezahlt werden (1 Std. = 60 min).

### 2.6.2 Stundenweiser Einsatz und Lehrtätigkeit

Trainer / Kampfrichter (KR)	=	bis zu € 10,00 je Std.
Lizenzierte Trainer / KR (BJJBD-Lizenz)	=	bis zu € 15,00 je Std.
Trainer / KR mit höherer Qualifikation	=	bis zu € 20,00 je Std.
Vergütung für Prüfer bei Gürtelprüfungen	=	bis zu € 10,00 je Std.
Prüfer mit Prüferlizenz	=	bis zu € 15,00 je Std.

Obige Sätze sind Höchstsätze; Honorare sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen, nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Präsidiums geschlossen werden.

Bei Einsatz eines Lizenzinhabers ist auf deren Gültigkeit zu achten.

### 2.6.3 Tage- / Wochenweiser Einsatz

Vervielfachung des Satzes zu 2.6.2

2.6.4 Über die Honorierung der Referenten bei Lehrgängen, wie Tages-, Wochenend- und Wochenlehrgänge entscheidet der Gesamtvorstand (GV) auf Vorschlag des jeweiligen Referenten.

2.6.5 Bei besonderen Referenten (sog. „Top-Referenten“) und / oder bei besonderen Maßnahmen können Sonderregelungen abweichend von den vorgenannten Vorgaben getroffen werden. Es entscheidet der GV auf Vorschlag des jeweiligen Referenten.

### 2.6.6 besondere Honorare

Ärzte, Masseur, Physiotherapeuten, = bis zu € 125,00 pro Tag  
Maßnahmen im Nachwuchsbereich:

Lehrgänge, Wettkämpfe im Ausland € 75,00 pro Tag (An- und Abreise gelten zusammen als 1 Tag)

Für den Bereich des Lehrwesens gelten als gesonderte Honorarvereinbarungen folgende Beträge:

Dipl.-Trainer o. ä.	=	bis zu € 25,00 je Std.
Dozenten o. ä.	=	bis zu € 50,00 je Std.

Obige Sätze sind Höchstsätze; Honorare sind unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen, nach oben abweichende Honorarvereinbarungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Präsidiums geschlossen werden!

## 3. Sonstiges

### 3.1 **Vorlage der Abrechnungen**

Die Abrechnungen sind zeitnah vorzulegen; d.h. spätestens bis zum 15. des Folge-

monats. Verwaltungsabrechnungen sind monatlich unter Verwendung des entsprechenden Vorblattes einzureichen.

Für Reisekosten ist der entsprechende Vordruck zu verwenden.

### 3.2 **Versteuerung**

Soweit zutreffend hat der Zahlungsempfänger für die Versteuerung selbst zu sorgen.

### 3.3 **Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Ordnung sind nur in besonders begründeten Einzelfällen nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.

## 4. **Schlussbestimmung**

Diese Spesenordnung wird durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2014 mehrheitlich beschlossen und in Kraft gesetzt.